

28. März 2017

Stellungnahme
des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.
zum Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
der Rechtsdurchsetzung in Sozialen Netzwerken
(Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG)

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in Sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) sollen Soziale Netzwerke zu einer schnelleren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden über Hasskriminalität angehalten werden. Zu diesem Zweck sollen mit den vorgeschlagenen Normen „gesetzliche Compliance Regeln für Soziale Netzwerke „eingeführt werden“¹. Weil die Diskussionskultur im Netz „oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt sei“, berge das Unterlassen einer effektiven Bekämpfung und Verfolgung der „Hasskriminalität (...) eine große Gefahr für das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft“².

Soziale Netzwerke werden im Gesetzentwurf legal definiert als Diensteanbieter von Telemedien, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die es Nutzern ermöglichen, beliebige Inhalte mit anderen Nutzern auszutauschen, zu teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG-E).

¹ Begründung, S. 10

² Begründung, S. 9

DJV-Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Nicht als Soziale Netzwerke in diesem Sinn sollen gelten „Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden“ (§ 1 Abs. 1 S. 2 NetzDG-E). Anbieter von Telemediendiensten mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten werden auch nach der Begründung vom Gesetz nicht erfasst, weil für sie die §§ 54 Rundfunkstaatsvertrag gelten³.

Nach der soeben dargestellten Legaldefinition und der ebenfalls wiedergegebenen Ausnahmeregelung werden daher von einem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in Sozialen Netzwerken all die journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote, die sich auf Plattformen befinden, die von Diensteanbietern im Sinne der Legaldefinition betrieben werden, erfasst. Dies sind z. B. mindestens 64 Prozent der deutschen Tageszeitungen⁴. Hinzu kommen mindestens 450 Zeitschriftenverlage mit ihren Titeln⁵. Vergleichbar sind in Sozialen Netzwerken aktiv private Rundfunkunternehmen (Hörfunk und Fernsehen) sowie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die mit ihren Angeboten allesamt in den Sozialen Netzwerken entsprechend der Legaldefinition präsent bzw. tätig sind⁶. Hinzutreten unzählige weitere journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die auf den Plattformen der Diensteanbieter im Sinne der Legaldefinition des Gesetzesvorschlages präsentiert und veröffentlicht werden. Da all diese Medien und Unternehmen auch die Sozialen Netzwerke als Vertriebswege nutzen, ohne selbst Diensteanbieter dieser Telemedien zu sein, werden diese Medien und ihre journalistisch-redaktionellen Angebote von der beabsichtigten Gesetzgebung erfasst.

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) hat bereits aus den dargelegten Gründen Anlass, zu dem geplanten Gesetzgebungsvorhaben Stellung zu nehmen, denn die

³ Begründung, S. 17

⁴ Vgl. Social-Media-Angebote von deutschen Zeitungen, www.bdzv.de/maerkte-und-daten/digitales/social-media

⁵ www.vdz.de/branche/branchendaten, Ergebnisse der Zeitschriftenbranche 2015 und Prognose 2016

⁶ Vgl. z.B. Dörr, Holzengel, Picot, **Legitimation und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Zeiten der Cloud, 2016, S. 20:** „Social Networks spielen für *Information und Kommunikation* eine immer größere Rolle. Facebook ist hier für Nachrichten das größte Netzwerk,³⁰ wobei sich auf dieser Plattform verstärkt Zeitungen und auch Fernsehsender präsentieren. Auch YouTube weist eine überraschend hohe Frequentierung bei den Social Media auf. 13 Prozent der Social-Media-Nutzer nutzen wöchentlich YouTube für den Bezug von Nachrichten. Starke Zuwächse hat in den letzten Jahren WhatsApp erfahren. Zahlreiche lokale Zeitungen experimentieren derzeit damit, über diesen Vertriebsweg ihre Stories zu verbreiten.“; (³⁰Newman/Levy/Nielsen, Reuters Institute Digital News Report, 2015, 27)

DJV-Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

vorgeschlagenen Gesetzesregelungen unterscheiden die von Journalistinnen und Journalisten erarbeiteten und in den Sozialen Netzwerken veröffentlichten Inhalte nicht von den Inhalten sonstiger Nutzer, die beliebige Inhalte mit anderen Nutzern austauschen, teilen oder der Öffentlichkeit sonst zugänglich machen.

Zudem haben Soziale Netzwerke im Sinne der Legaldefinition in den vergangenen Jahren begonnen, mit Medienunternehmen Kooperationen zu starten, wonach (auch von deutschen Medien) komplette Artikel, Fotogalerien und Videos etwa der „BILD-Zeitung“, der Zeitschrift „Der Spiegel“ oder anderer Medien auf den Plattformen der Diensteanbieter im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 veröffentlicht werden. Dabei ist zwischen den Medienunternehmen und der jeweiligen Plattform i.d.R. vereinbart, dass die journalistisch-redaktionelle Verantwortung dieser sog. „Instant-Articles“ bei den Medienunternehmen verbleibt. Auch insoweit wirkt sich der vorgelegte Referenten-Entwurf auf diese Kooperationen aus und bietet deshalb Anlass zur Stellungnahme⁷.

Der DJV begrüßt grundsätzlich, dass es die Bundesregierung unternimmt, strafbare Inhalte in den Sozialen Netzwerken einzudämmen und Wege aufzuzeigen, solche Inhalte zum Schutz der Verbraucher zu begrenzen bzw. wenigstens zu reduzieren. Der DJV setzt sich seit Langem gegen die Verbreitung von Hass im Netz ein, er unterstützt die Europarat-Kampagne „No Hate Speech Movement“. Es gehört zudem zum journalistischen Handwerk, Schmähkritik und unwahre Tatsachenbehauptungen nicht zu verbreiten.

Für den DJV kann jedoch ebenfalls kein Zweifel daran bestehen, dass Meinungsfreiheit als umfassende Rede- und Mitteilungsfreiheit⁸ existenzielle Bedeutung für die Demokratie hat. Die Meinungsfreiheit ist ein Menschenrecht⁹. Die Meinungsfreiheit beinhaltet nicht nur die Meinungsäußerungsfreiheit, sondern auch das Recht und damit den Schutz vor staatlichen Maßnahmen, die freie Verbreitung von Meinungen und Informationen zu verhindern¹⁰. Der Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit, wie auch der Schutz der Medienfreiheiten ist gegenüber anderen Rechtsgütern, etwa einer effektiven Strafverfolgung nicht stets vorrangig. Maßnahmen wie solche,

⁷ Vgl. www.zeit.de/digital/internet/2015-05/instant-articles-medien-facebook

⁸ Vgl. Herzog in Maunz-Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Art. 5 GG, Rdn. 55,

⁹ Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 10 EMRK

¹⁰ Vgl. Herzog, aaO, Rdn. 56

DJV-Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

die im vorliegenden Referenten-Entwurf vorgeschlagen werden, sind jedoch sorgfältig mit diesen Grundfreiheiten abzuwägen und in Einklang zu bringen.

B. Besonderer Teil

1. Zu § 1 Abs. 1

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in Sozialen Netzwerken soll für Telemediendiensteanbieter gelten, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die es Nutzern ermöglichen, beliebige Inhalte mit anderen Nutzern auszutauschen, zu teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Plattformen dieser Diensteanbieter von Telemedien werden legal als Soziale Netzwerke definiert. Nicht zu diesen Sozialen Netzwerken sollen Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten gehören, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden. Den so definierten und abgegrenzten Diensteanbietern von Telemedien sollen die Compliance-Pflichten, die in den §§ 2, 3 und 5 enthalten sind, auferlegt werden¹¹. Hingegen sollen für Telemediendiensteanbieter mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten die Vorschriften der §§ 54 ff des Rundfunkstaatsvertrages gelten¹².

Erfasst werden demnach von dem Gesetz Betreiber von Plattformen wie Facebook, YouTube, Twitter, Instagram oder auch WhatsApp¹³. Wie oben dargelegt, werden auf fast allen diesen Plattformen journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote veröffentlicht bzw. verbreitet, die allerdings nicht vom Diensteanbieter der betriebenen Plattform, sondern von Medienunternehmen oder Journalistinnen und Journalisten verantwortet werden. Auch diese journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote unterfallen daher dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Ausgenommen nach dem Wortlaut von § 1 Abs.1 Satz 2 NetzDG sind lediglich Diensteanbieter mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die auch die Plattform selbst betreiben.

Journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote unterliegen damit nach dem Entwurf des NetzDG entsprechend dem in § 1 Abs. 1 definierten Anwendungsbereich zu-

¹¹ Vgl. Begründung, S. 17

¹² Vgl. Begründung, S. 18

¹³ Vgl. oben Fn 6

DJV-Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

künftig zwei unterschiedlichen Verantwortlichkeits-Regimen. Einerseits gelten für Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden, die §§ 54 ff RfStV. Andererseits gelten für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote die auf Plattformen der Telemediendiensteanbieter i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, (auch) die Regeln des NetzDG-E.

Nach Auffassung des DJV ist es verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die auf Plattformen von Telemediendiensteanbietern i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG-E der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, den Compliance-Regeln der §§ 2, 3 und 5 des geplanten Gesetzes zu unterwerfen. Die Presse- und die Rundfunkfreiheit stehen einer solchen Regelung entgegen. Zwar kann der Gesetzgeber die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG durch allgemeine Gesetze beschränken¹⁴. Dem Gesetzgeber sind jedoch sowohl unmittelbare Eingriffe in die Presse- und Rundfunkfreiheit verwehrt, wie auch rechtliche Regelungen, die Medien fremden - nicht staatlichen - Einflüssen unterwerfen oder öffnen¹⁵. Rechtliche Regelungen müssen dem durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG begründeten Postulat entsprechen, der Freiheit der Medien Rechnung zu tragen¹⁶. Diesem Postulat genügen die Regelungen in § 1 Abs. 1 NetzDG-E nicht, wenn sie journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die auf Plattformen von Telemediendiensteanbietern i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG-E der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, der Gefahr aussetzen, dass die für den Inhalt nicht verantwortlichen Plattformbetreiber etwa Löschungen oder Sperrungen dieser Inhalte vornehmen oder deren erneute Speicherung verhindern können.

Die Presse- und Rundfunkfreiheit schützt die Grundrechtsträger vor Einflussnahmen des Staates auf die mit Hilfe der Medien verbreiteten Informationen¹⁷. Der Schutz vor inhaltsbezogenen Einwirkungen betrifft auch mittelbare Einwirkungen auf die Medien¹⁸. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährt den Trägern der Presse- und Rundfunkfreiheit ein Abwehrrecht auch gegen Beeinträchtigungen, die mittelbar über eine Einflussnahme des Staates auf Dritte eintreten, etwa dadurch, dass das Verhalten

¹⁴ Vgl. BVerfGE 52,283 (298)

¹⁵ Vgl. BVerfGE 52,283 (296)

¹⁶ Vgl. BVerfGE 20,162 (175)

¹⁷ Vgl. BVerfGE 80,124 (133 f)

¹⁸ Vgl. BVerfGE 105,252 (273)

DJV-Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

dieser Dritten die publizistischen Wirkungsmöglichkeiten der Medien in einer Weise nachteilig beeinflusst, die einem Eingriff gleich kommt¹⁹.

Ein so beschriebener Eingriff ist durch das NetzDG-E nicht nur nicht ausgeschlossen, er wird vielmehr den nach dem Gesetzentwurf verpflichteten Diensteanbieter bei (vermeintlich) rechtswidrigen Inhalten nahe gelegt.

Der DJV plädiert nach alledem dafür, dass nicht nur Plattformen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 2 nicht als soziale Netzwerke gelten, sondern journalistisch-redaktionell gestaltete und daher nach §§ 54 ff bzw. dem Presserecht verantwortete Angebote generell aus dem Anwendungsbereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes genommen werden.

Zu § 1 Abs. 3

Als rechtswidrige Inhalte werden Inhalte genannt, die den Tatbestand einzelner, abschließend aufgeführter Normen des Strafgesetzbuches erfüllen. Begründet wird die Aufzählung der §§ 86, 86a, 90, 90a, 111, 126, 130, 140, 166, 185-187, 241 und 269 StGB damit, es handele sich insoweit um die einschlägigen Straftatbestände im Hinblick auf Hasskriminalität und strafbare Falschnachrichten²⁰. Die Begriffe „Hasskriminalität“ und „strafbare Falschnachrichten“²¹ sind nach Meinung des DJV viel zu unscharf, um eine bestimmte, zudem abschließend aufgezählte Liste von Straftatbeständen als im Hinblick auf diese Begriffe einschlägige Straftatbestände zu bezeichnen. Die Auswahl der Straftatbestände mutet insoweit einigermaßen willkürlich an, sie wird auch nicht begründet.

Insbesondere hinsichtlich solcher Straftatbeständen, die eine staatsschützende Zielrichtung haben, wie z. B. §§ 86, 86a, 90 und 90a StGB, ist zudem darauf hinzuweisen, dass diese immer im Licht der grundrechtlichen Gewährleistung des Art. 5 GG interpretiert werden müssen²² und sich daher kaum als Anknüpfungstatsache für unter erheblichem Zeitdruck²³ getroffene Entscheidungen eignen.

¹⁹ Vgl. BVerfGE 113,63 (77)

²⁰ Vgl. Begründung, S. 19

²¹ In der Begründung des Gesetzentwurfs auch „Fake News“ genannt, z.B. S. 9

²² Vgl. BVerfGE 77,65 (75 ff)

²³ Vgl. www.sz.de inside facebook, berichtet von Prüfpensen von 2000 Beiträgen pro Tag oder Zeiten von nicht mehr als acht Sekunden für eine Löschentscheidung bei Videos

DJV-Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Weder unter dem Gesichtspunkt der Einschlägigkeit, noch unter dem Gesichtspunkt der umfassenden Rede- und Mitteilungsfreiheit ist der Katalog der aufgeführten Straftatbestände ohne weiteres nachvollziehbar.

Wenn die Annahme zutrifft, von der der Gesetzentwurf ausgeht, dass die Anbieter der Sozialen Netzwerke eine Verantwortung für die gesellschaftliche Debattenkultur haben, der sie gerecht werden müssen²⁴ und Begriffe wie „Hasskriminalität“ bzw. „Fake News“ wegen ihrer Unschärfe nicht weiterführen, wäre daran zu denken, die Anbieter der Sozialen Netzwerke grundsätzlich dazu zu verpflichten, ihre Plattformen von strafbarem Inhalt freizuhalten. Vergleichbar der Verpflichtung der Presse nach § 6 der Landespressegesetze.

In jedem Fall sollte im Hinblick auf den Schutz vor unwahren Tatsachenaussagen § 186 StGB aus dem Katalog gestrichen werden, wenn der Katalog nach § 1 Abs. 3 NetzDG-E unverändert bleiben soll. Die Frage, ob eine herabwürdigende Tatsachenbehauptung wahr ist oder nicht, ist objektive Bedingung der Strafbarkeit und muss daher stets von einem Gericht festgestellt sein, bevor der Tatbestand dieser Norm erfüllt ist. Eine insoweit getroffene Feststellung eines Anbieters eines Sozialen Netzwerks kann nicht an die gerichtliche Stelle treten.

Erfasst werden sollen nach der Begründung des Entwurfs Handlungen, die den Tatbestand eines oder mehrerer der abschließend aufgezählten Strafnormen erfüllen und rechtswidrig, aber nicht notwendigerweise schuldhaft begangen werden. Damit soll den Geboten der Bestimmtheit sowie der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden²⁵. Indem der Gesetzentwurf auf die Rechtswidrigkeit, nicht aber auf die Strafbarkeit abstellt, mag er dem Gebot der Bestimmtheit Rechnung tragen, nicht aber zwangsläufig auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Zur Verhältnismäßigkeit gehört auch, eine Aussage, die auf dem ersten Blick rechtswidrig sein mag, daraufhin zu überprüfen, welche Mittel-Zweck-Relation im konkreten Fall anzunehmen ist. Es geht insoweit darum, den Kontext einer Aussage und mögliche Deutungsalternativen zu berücksichtigen. Dies spricht ebenso dafür, nicht auf die Rechtswidrigkeit, sondern auf die Strafbarkeit abzustellen, wie die Wahrnehmung

²⁴ Vgl. Begründung, S. 9

²⁵ Vgl. Begründung, S. 19

DJV-Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

berechtigter Interessen i.S.d. § 193 StGB durch den der Öffentlichkeit über eine Plattform eines Sozialen Netzwerks zugänglich gemachten Inhalt²⁶.

Zu § 3 Abs. 2

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG-E soll der Anbieter eines Sozialen Netzwerks verpflichtet werden zu prüfen, ob der Inhalt, der Gegenstand einer Beschwerde ist, rechtswidrig und deswegen zu entfernen oder zu sperren ist. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG-E muss die Sperrung bei einem offensichtlich rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 24 Stunden geschehen, nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG-E muss jeder rechtswidrige Inhalt innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde entfernt oder der Zugang zu ihm gesperrt werden.

Wie dargelegt, reicht nach Auffassung des DJV die Rechtswidrigkeit eines Inhalts nicht aus, um einen Anbieter von Sozialen Netzwerken zu verpflichten, ggf. eine Sperrung vorzunehmen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG wird z. B. auch die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen vom Schutz der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst. Die Veröffentlichung hat in Fällen grds. zu unterbleiben, in denen der Publizierende sich die Informationen widerrechtlich durch Täuschung in der Absicht verschafft hat, sie gegen den Getäuschten zu verwerten. Die Veröffentlichung der rechtswidrig erlangten Information ist jedoch erlaubt, wenn die Bedeutung der Informationen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die öffentliche Meinungsbildung einseitig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und für die Rechtsordnung nach sich zieht²⁷. Diese Rechtsprechung zeigt, dass nicht in jedem Fall die Meinungsfreiheit zurückzustehen hat, nur weil ein veröffentlichter Inhalt rechtswidrig (erlangt worden) ist.

Vergleichbares gilt für die Beurteilung aggressiver oder verletzender oder herabsetzender Äußerungen im öffentlichen Meinungskampf. Handelt es sich z. B. um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berüh-

²⁶ Vgl. dazu mit zahlreichen Beispielfällen Steffen in Löffler, Presserecht, § 6, Rdn. 91 f, 6. Aufl.

²⁷ Vgl. BVerfGE 66,116, LS 2

DJV-Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

renden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede²⁸ und damit gegen eine Löschung bzw. Sperrung. Das gilt nach Meinung des BVerfG schon deswegen, weil es zum öffentlichen Meinungskampf gehört, herabsetzende Urteile im Kontext von Anlass und Reaktion zu sehen. Es ist immer auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Ausmaß die von herabsetzenden Äußerungen betroffenen Personen selbst am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen und sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfes unterworfen haben²⁹. Die Annahme des Gesetzentwurfs, mit § 3 NetzDG-E erfolge kein neuer Eingriff in Art. 5 Abs. 1 GG im Vergleich zum geltenden Recht, weil das Gebot, rechtswidrige Inhalte zu löschen oder zu sperren, sich schon aus den allgemeinen Gesetzen ergebe³⁰, trifft in der Absolutheit nicht zu, weil rechtswidrige Inhalte eben nicht nach den allgemeinen Gesetzen in jedem Fall zu löschen oder zu sperren sind.

Der DJV wendet sich nicht gegen die Verpflichtung von Anbietern Sozialer Netzwerke, binnen 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde offensichtlich rechtswidrige Inhalte zu löschen oder zu sperren. Es ist kein Grund ersichtlich, evidente Fälle von strafbaren Äußerungen oder Gewaltverherrlichungen hinnehmen zu müssen.

Anders verhält es sich jedoch mit der nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG-E vorgesehenen Frist von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde, nach der alle nicht offensichtlich rechtswidrigen Inhalte gelöscht oder gesperrt werden müssen. Diese Frist ist in ihrer Absolutheit in vielen Fällen voraussichtlich deutlich zu kurz. Das gilt insbesondere, wenn in dieser Frist nicht nur die Beschwerde geprüft werden muss, sondern auch der sich äuernden Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und ggf. bei schwierigen Rechtsfragen externe Expertise eingeholt werden muss³¹.

Dies gilt etwa hinsichtlich der in § 1 Abs. 3 NetzDG-E genannten Tatbestände der §§ 185-187 StGB, also hinsichtlich des Schutzes vor ehrverletzenden Meinungsäußerungen bzw. des Schutzes vor unwahren Tatsachenbehauptungen. Die Abgrenzung, ob eine Meinungsäußerung oder eine Tatsachenbehauptung vorliegt bzw. eine Meinungsäußerung eine Schmähkritik enthält und daher einem der genannten Tatbe-

²⁸ Vgl. BVerfGE 66,116 (150)

²⁹ Vgl. BVerfGE 54,129 (138); BVerfGE 61,1 (13)

³⁰ Vgl. Begründung, S. 22

³¹ Vgl. Begründung, S. 24

DJV-Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

stände unterfallen kann, ist oftmals ausgesprochen schwierig. Die Gewährleistungen der Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit in Art. 5 Abs. 1 GG sind von erheblichem Einfluss auf die Einordnung einer Aussage als Tatsachenbehauptung oder als subjektive Meinung. Art. 5 Abs. 1 GG schützt in erste Linie Meinungen. Dabei ist der Begriff der Meinung weit zu verstehen und andererseits die Tatsachenbehauptung von der Meinungsäußerung oftmals nicht zu trennen³². Die Frage, ob eine Äußerung von Begriffen der Wertung beherrscht wird und der Tatsachekern darin untergeht oder der Tatsachengehalt in der Aussage als substanzarm und eher pauschal zu bewerten ist oder der Kontext den Tatsachengehalt erheblich relativiert, selbst wenn die Wertungen auf einer Tatsachengrundlage basieren, ist häufig sehr schwer festzustellen und nicht immer in der genannten Frist zu erledigen. Jedenfalls ist es wenig hilfreich und wird dem Anliegen des Gesetzentwurfs auch nicht gerecht, wenn wegen solcher kurzen Fristen z. B. ein Prüfpensum bei 2000 Beiträgen pro Tag liegt oder für eine Löschentscheidung nicht mehr als acht Sekunden bleiben³³. Entsprechende Vorgaben werden nach Recherche des SZ-Magazins derzeit von Facebook im Hinblick auf das freiwillige Verfahren der Löschung von Hasskommentaren, Kinderpornos und Fake News gemacht. Insoweit birgt eine kurze Frist von lediglich sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde die Gefahr in sich, dass ggf. erforderliche Löschungen bzw. Sperrungen nicht mit der notwendigen Sorgfalt geprüft und entscheiden werden. Nach Ansicht des DJV besteht auch keine Notwendigkeit, zeitmäßig genaue Löschfristen vorzugeben. Sowohl nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 wie nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG-E kann hinsichtlich der Verpflichtung zur Sperrung mit dem auch in § 3 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG-E verwendeten Begriff „unverzüglich“ gearbeitet werden. Letztlich wird damit das vom Gesetzentwurf angestrebte Ziel, effektiv und unverzüglich gegen kriminelle Äußerungen und falsche Tatsachenbehauptungen im Netz vorzugehen, mindestens ebenso gut, wenn nicht besser erreicht.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG-E sollen Anbieter von Sozialen Netzwerken wirksame Maßnahmen gegen die erneute Speicherung rechtswidriger Inhalte treffen. Solche wirksamen Maßnahmen werden in der Begründung des Gesetzes nicht näher beschrieben, aber technisch für möglich gehalten. Sie würden bereits heute von Sozialen Netzwerken insbesondere zur Bekämpfung rechtswidriger Bilddateien angewandt³⁴.

³² Vgl. BVerfGE 85,1 (15)

³³ Vgl. www.sz.de inside facebook

³⁴ Vgl. Begründung, S. 24

DJV-Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Diese Regelung wird seitens des DJV sehr kritisch gesehen. Der DJV plädiert dafür, sie zu streichen. Die in § 3 Abs. 2 Nr. 7 NetzDG-E nicht näher beschriebenen wirksamen Maßnahmen können nach dem Inhalt und der Zielrichtung des Gesetzes nur in technischen Filtersystemen bestehen, die vorbeugend das Hochladen bestimmter Inhalte verhindern (sog. Uploadfilter). Diese Art der Hinderung des Hochladens von Inhalten kann einer Zensur gleich kommen, wenn sie sich lediglich auf technische Maßnahmen beschränkt. Wenn verhindert werden soll, dass strafbarer Inhalt erneut gespeichert wird, muss nach Auffassung des DJV eine erneute Prüfung stattfinden. Zum Schutz der Meinungsfreiheit muss verhindert werden, dass (nur) scheinbar strafbarer Inhalt etwa einem Uploadfilter zum Opfer fällt. Wie dargelegt, beinhaltet die Meinungsfreiheit neben der Meinungsäußerungsfreiheit auch das Recht auf Schutz vor staatlichen Maßnahmen, die die freie Verbreitung von Meinungen und Informationen verhindern (können)³⁵. Sie ist zu wichtig, als dass sie technischen Filterungsverfahren, die z. B. den Kontext von Äußerungen nicht einschätzen können, zum Opfer fallen dürfte.

C. Weitere Anregungen

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen drei Maßnahmen gegen kriminelle Äußerungen und falsche Tatsachenbehauptungen vor, nämlich eine Berichtspflicht und eine Lösch- bzw. Sperrpflicht der Anbieter von Sozialen Netzwerken, sowie die Benennung eines Zustellbevollmächtigten im Inland.

Nach Auffassung des DJV ist das NetzDG in erster Linie ein Gesetz zum Schutz von Verbrauchern vor strafbaren oder unwahren Äußerungen im Netz. Umso erstaunlicher ist es, dass der Gesetzentwurf nahe liegende weitere Pflichten nicht vorsieht, die insbesondere privaten Nutzern der Angebote der Plattformbetreiber dienen können.

Dies gilt zum einen für die Verpflichtung der Anbieter Sozialer Netzwerke zur Auskunftserteilung gegenüber dem von einer strafbaren Äußerung Betroffenen. Der Verletzte muss nach Ansicht des DJV nach vorheriger richterlicher Anordnung die Möglichkeit erhalten, Namen und Anschrift des Äußernden vom Anbieter des Sozialen Netzwerkes zu erfahren.

³⁵ Vgl. Herzog, aaO, Rdn. 56

DJV-Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Zum Weiteren ist daran zu denken, den von Äußerungen betroffenen Personen ein dem Gegendarstellungsrecht vergleichbares Recht einzuräumen, mit dem ihnen die rechtlich gesicherte Möglichkeit gegeben wird, etwa einer falschen Tatsachenbehauptung mit einer eigenen Darstellung entgegen zu treten³⁶.

Schließlich wäre zu überlegen, zugunsten der Verbraucher besondere Prozessförderungsmaßnahmen zu ergreifen, damit von kriminellen Äußerungen und falschen Tatsachenbehauptungen betroffene Personen im Falle der Erforderlichkeit von gerichtlichen Verfahren schneller zu ihrem Recht kommen können. Solche Maßnahme sind z. B. im Arbeitsgerichtsgesetz für Kündigungsverfahren vorgesehen, damit diese vorrangig erledigt werden können. Schließlich sollten auch Gerichte personell und technisch so ausgestattet sein, dass das Ziel des Gesetzes, effektiv und unverzüglich gegen kriminelle Äußerungen und falsche Tatsachenbehauptungen im Netz vorzugehen, auch erreicht werden kann.



Benno H. Pöppelmann
– Justiziar –

³⁶ Vgl. BVerfGE 63,131 (142)